

Beitragsordnung

(1. Auflage, 10.03.2025)

A. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 6, 7, 8 und 9 der Satzung des Vereins IfH e.V. Dauborn in der Fassung vom 27. April 2024.

B. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit erbringen.

C. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Teamvorstand hat in seiner Sitzung am 10. 03 2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Beschluss des Teamvorstandes in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung durch den Teamvorstand gültig. Die Beitragsordnung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt; sie ist damit auch für diese verbindlich.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und kann satzungsgemäß alle zwei Jahre durch den Vorstand des Vereins geändert werden.

D. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch den Teamvorstand beschlossen und gilt bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung.
2. Der Jahresbeitrag gliedert sich in finanzieller Hinsicht in einen **jährlichen Grundbeitrag** sowie **Zusatzbeiträge**, die die Mitglieder entsprechend der Anzahl ihrer Trainingsteilnahmen entrichten. Zum Jahresbeitrag der Mitglieder gehört zudem laut § 7 der Satzung die **Beteiligung an Arbeitseinsätzen**.
3. Die Höhe des jährlichen Grundbeitrags für Einzelmitglieder beträgt 60,00 Euro und für eine Familienmitgliedschaft 90,00 Euro.
4. Die Zusatzbeiträge bemessen sich anhand der Anzahl der Trainingsteilnahmen des jeweiligen Mitgliedes und betragen 2,50 Euro pro Training für bestehende Mitglieder, sowie für Neumitglieder in der Probezeit (innerhalb der ersten 12 Wochen der Mitgliedschaft) 10,00 Euro pro Training. Berechnet werden die Zusatzbeiträge pro Mensch-Hund-Team.
5. Die Übungsleiter legen für ihre jeweiligen Trainingsstunden fest, bis wann eine Trainingszusage durch die Trainingsteilnehmer zurückgenommen werden kann. Bei einer Absage nach dieser Frist wird dem Mitglied der Zusatzbeitrag für diese Trainingsstunde voll berechnet.
6. Für Sonderkurse können ebenfalls Zusatzbeiträge erhoben werden, deren Höhe sich nach der Kurslänge- und Dauer des jeweiligen Kurses richtet. Einzelne Kursstunden, die im Rahmen eines Sonderkurses nicht von einem Mitglied in Anspruch genommen wurden, verfallen. Die Kursregelung gilt auch für Welpen- und Junghundekurse. Hier werden für einen 10er-Kurs pauschal 100,00 Euro als Zusatzbeitrag berechnet.
7. Allen neuen Interessenten werden einmalig zwei kostenlose Schnupperstunden angeboten. Danach ist eine weitere Trainingsteilnahme nur mit der Abgabe der vollständigen Mitgliedschaftsunterlagen und dem Leisten der Zusatzbeiträge pro Training möglich.
8. Zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 40,00 Euro für Neumitglieder.
9. Für die Teilnahme an Vereinsprüfungen wird pro teilnehmendem Mensch-Hund-Team eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 Euro inkl. Sachkundenachweis und 40,00 Euro ohne Sachkundenachweis erhoben.
10. Auch für die Teilnahme an Veranstaltungen wie Seminaren und Workshops können Vereinsmitgliedern und ebenso externen Teilnehmern, die nicht Mitglied im Verein sind, Gebühren in Rechnung gestellt werden.
11. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Grundbeitrag und Zusatzbeiträge) befreit. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind von der Leistung der Zusatzbeiträge befreit.

12. Die Verpflichtung der Mitglieder zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen des Vereins (z.B. Arbeiten am Vereinsgelände, Dienste bei Vereinsveranstaltungen, sonstige Unterstützungsleistungen) als Teil des Jahresbeitrages wird auf fünf Stunden pro Mitglied pro Kalenderjahr festgesetzt.

Als Ersatz für eine zu leistende Arbeitsstunde kann eine Essensspende für Vereinsveranstaltungen gewertet werden (Kuchen, Salat etc.).

Nicht geleistete Arbeitsstunden können nicht ins folgende Kalenderjahr oder auf andere Mitglieder übertragen werden (ausgenommen davon ist eine Übertragung zwischen Familienmitgliedern innerhalb eines Kalenderjahres). Die zu leistenden Arbeitsstunden pro Kalenderjahr müssen bei Nichterbringung mit einem Betrag von 10,00 Euro pro Arbeitsstunde abgegolten werden.

Mitglieder unter 18 und über 60 Jahre sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen befreit, des Weiteren auch Vorstandsmitglieder und Übungsleiter, die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz ohnehin viele Stunden für den Verein tätig sind. Probemitglieder, die nur für diese begrenzte Zeit Mitglied im Verein sind, müssen ebenfalls keine Arbeitsstunden erbringen.

13. In sozialen Härtefällen kann durch ein Mitglied des Vereins ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Teamvorstand.

14. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Teamvorstand schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

15. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige jährliche Grundbeitrag zu zahlen.

16. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Teamvorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (siehe §9 der Satzung des Vereins IfH e.V. Dauborn). Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

17. Die Beiträge des Vereins werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied. Alternativ können die Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg
BIC: GENODE51DIE
IBAN: DE73 5709 2800 0004 0699 60

überwiesen werden.

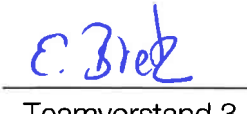
18. Der jährliche Grundbeitrag ist spätestens zum 31.03. des Jahres fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt je schriftlicher Mahnung 5,00 Euro. Wird der jährliche Grundbeitrag nicht gezahlt, so ruhen alle Mitgliedsrechte.

Dauborn, den 10. März 2025

Für den Teamvorstand


Teamvorstand 1


Teamvorstand 2


Teamvorstand 3